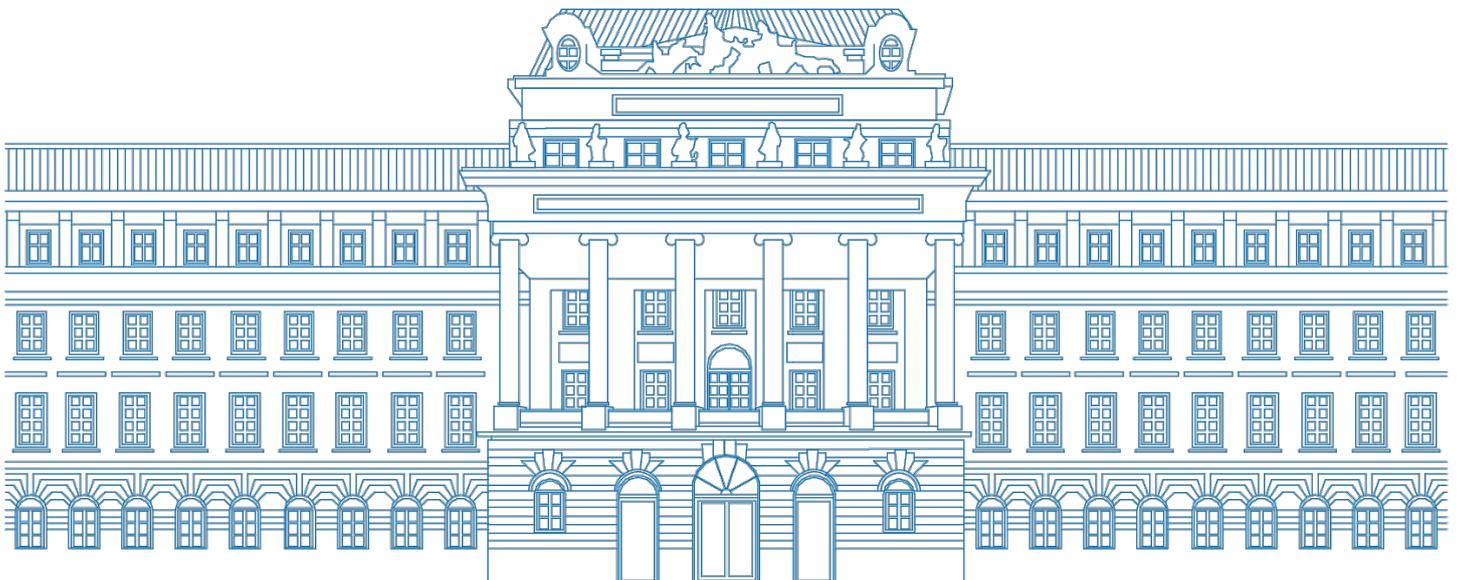




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Fakultätsräte



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 16/2013 vom 03.07.2013 (Ifd. Nr. 160)

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	30.04.2013
Beschluss des Senats am	24.06.2013
Sachbearbeiter_in	–
GZ:	30002.07/005/2013
Fassung vom:	03.07.2013

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
§ 1 FAKULTÄTSRAT	2
§ 2 AUFGABEN DES FAKULTÄTSRATES	3
§ 3 GESCHÄFTSORDNUNG	3
§ 4 SELBSTAUFLÖSUNG	3
§ 5 WAHLORDNUNG	4
§ 6 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	4

Präambel

Die Technische Universität Wien gliedert sich in Fakultäten, wobei jede Fakultät von einem_einer Dekan_in geleitet wird.

§ 1 Fakultätsrat

(1) An jeder Fakultät der Technischen Universität Wien wird als beratendes Kollegialorgan ein Fakultätsrat mit einer Funktionsperiode von vier Jahren eingerichtet.

(2) Jeder Fakultätsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 8 Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessor_innen einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben, die keine Universitätsprofessor_innen sind;
- b) 4 Vertreter_innen der Universitätsdozent_innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen im Forschungs- und Lehrbetrieb;
- c) 4 Vertreter_innen der Studierenden;
- d) 2 Vertreter_innen des allgemeinen Universitätspersonals.

(3) Die Vertreter_innen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Z 4 sind von den Angehörigen der jeweiligen Personengruppe an der Fakultät zu wählen; die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien zu entsenden.

§ 2 Aufgaben des Fakultätsrates

(1) Die Aufgaben des Fakultätsrates sind insbesondere:

- Beratung der Dekanin/des Dekans in allen wichtigen die Fakultät betreffenden Angelegenheiten, vor allem in Budget- und Personalfragen;
- Erstellung von Stellungnahmen zu wichtigen die Fakultät betreffenden Angelegenheiten auf Anfrage des_der Dekan_in oder eines Organs der Universitätsleitung (Universitätsrat, Rektorat, Senat);
- Information der Angehörigen der Fakultät.

(2) Der Fakultätsrat ist mindestens zweimal pro Semester von dem_der Vorsitzenden des Fakultätsrates einzuberufen.

(3) Der_Die Dekan_in der jeweiligen Fakultät gehört dem Fakultätsrat als ständige Auskunftsperson an. Der_Die Dekan_in hat ein Antragsrecht und überdies das Recht, jederzeit die Einberufung einer Sitzung des Fakultätsrates innerhalb von zwei Wochen zu verlangen.

(4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Fakultätsrat über alle wichtigen die Fakultät betreffenden Angelegenheiten zu berichten und ihm zumindest in wichtigen Budget- und Personalfragen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Fakultätsrat ist berechtigt, Stellungnahmen zu allen die Fakultät betreffenden Angelegenheiten an den_die Dekan_in und die Organe der Universitätsleitung (Universitätsrat, Rektorat, Senat) abzugeben.

(5) Der Fakultätsrat ist verpflichtet, auf Aufforderung des Rektorats, eines seiner Mitglieder und/oder eines_einer Dekan_in Stellungnahmen in der gewünschten Form zu die Fakultät betreffenden Angelegenheiten abzugeben.

§ 3 Geschäftsordnung

Für jeden Fakultätsrat gilt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Technischen Universität Wien.

§ 4 Selbstauflösung

(1) Der Fakultätsrat kann sich selbst mit Zweidrittelmehrheit auflösen. Die Abstimmung darüber hat geheim zu erfolgen. Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann einen entsprechenden Antrag stellen. Dieser Antrag muss den Mitgliedern des Fakultätsrates in der gemäß § 4 Abs. 3 GO der Kollegialorgane mindestens sechs Werktage vor der Sitzung zu versendenden Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Fakultätsrates bleibt dieser bis zur Konstituierung eines neuen Fakultätsrates im Amt. Die Amtsdauer dieses zwischen den Funktionsperioden gewählten Fakultätsrates endet automatisch mit dem Ende der Funktionsperiode der anderen bestehenden Fakultätsräte.

§ 5 Wahlordnung

Für jeden Fakultätsrat gilt die Wahlordnung für Kollegialorgane der TU Wien, wobei sich die passive bzw. aktive Wahlberechtigung nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Fakultät richtet; der_die Rektor_in und die Vizerektor_innen sowie der_die Dekan_in der jeweiligen Fakultät sind für den Fakultätsrat nicht passiv wahlberechtigt.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Die derzeit gewählten Fakultätsräte üben ihre Funktion bis zum 31.12.2015 aus. Ab diesem Zeitpunkt beträgt ihre Funktionsperiode beginnend mit 1.1.2016 jeweils vier Jahre.